

STADT HAAN

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Neubau Gymnasium“

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:

**Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Sachgebiet Stadtplanung und Vermessung
41781 Haan**

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 1186

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt

Düsseldorf, im Juli 2015

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodik und Datengrundlage.....	3
4	Beschreibung der Planung	4
4.1	Plangebiet	4
4.2	Wirkfaktoren	8
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	9
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	10
7	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	17
7.1	Zerstörung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) .	18
7.2	Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	19
7.3	Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	19
8	Zusammenfassung.....	21
9	Literaturverzeichnis	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Haan soll die planerische Grundlage für den Neubau des städtischen Gymnasiums an der Adlerstraße im nördlichen Stadtgebiet geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird es zum Verlust oder Veränderungen bzw. Neubau von vorhandenen Gebäudestrukturen, Grünanlagen und der Außenanlage kommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MUNLV 2010).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Vorhaben:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor¹. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV- diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007 Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus, LANUV 2010)².

¹ BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12/10, NuR 2011, 866 ff. (so genanntes Freiberg-Urteil): Die Einschränkung des Verbots in § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Verletzung oder Tötung im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten (deren ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird) ist laut Bundesverwaltungsgericht wegen Verstoßes gegen Unionsrecht nicht anwendbar.

² In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt, wobei – je nach Fall bzw. Ergebnis – mit dem dritten Schritt die Prüfung nach Stufe I (s. Kap. 2) abgeschlossen werden kann:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung),
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW“ unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) für jedes Mess-tischblatt (MTB) in NRW als vorkommend gemeldeten Arten. Das hier betrachtete Projekt liegt vollumfänglich im Quadranten 2 des MTB 4807 „Hilden“.

An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Naturschutz) des LANUV,
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS),
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013),
- Untere Landschaftsbehörde im Kreis Mettmann,
- Biologische Station „Haus Bürgel“, Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann.

Aktuelle faunistische Bestandserfassungen erfolgten im Rahmen dieses Gutachtens nicht. Im vorliegenden Fall werden Auswirkungen des Vorhabens auf Basis allgemeiner Kenntnisse zu artspezifischen Lebensweisen und Habitatansprüchen beurteilt, die vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten Rückschlüsse auf Vorhandensein bzw. Fehlen von Arten zulassen (MUNLV 2010). Potenzial-Risiko-Analyse und „worst-case-Betrachtungen“ sind dabei erlaubt.

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde eine Begehung am 13.05.2015 durchgeführt.

4 Beschreibung der Planung

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Wohnbebauung des Stadtgebietes der Stadt Haan, zwischen der Adlerstraße und dem nördlich des Gebietes verlaufenden Hühnerbachtal (s. Abb. 1 u. 2), also in nordexponierter Hanglage. Die Plangebietsfläche nördlich des Fahrwegs "Horstmannsmühle" liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) A 2.3-19 "Oberlauf des Hühnerbaches", der südliche Bereich unterliegt keinem Schutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, § 62-Biotope o.ä.)³. In ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet beginnt westlich jenseits der Bahnlinie von Leverkusen nach Düsseldorf/Wuppertal das Naturschutzgebiet (NSG) A 2.2-11 "Hühnerbachtal". Dies ist weitgehend flächenidentisch mit dem unter der Kennung BK-4807-0002 beim Biotopkataster NRW beim LANUV als schutzwürdiges Biotop geführten Gebiet.

Das Plangebiet (ca. 3,1 ha) in den Abgrenzungen der geplanten Änderung umfasst das eigentliche Schulgelände mit einem Gebäudekomplex (inkl. Freianlagen) und als Außenanlage den Sportplatz, der nördlich des öffentlichen Fahrweges „Horstmannsmühle“ zur Dieker Mühle auf einer Aufschüttung liegt, die sich bereits im Talraum des Baches befindet. Dieser Bereich nördlich des Weges ragt in das o. g. LSG hinein und ist durch Baumbestände bzw. Waldgürtel (von ca. 10 bis 70 m Breite) gegenüber der offenen Kulturlandschaft nördlich des Hühnerbachtals und auch gegen das östlich und westlich vorhandene Grünland abgegrenzt. Die Außenanlage selbst stellt sich zu einem Großteil als offene Fläche mit nicht natürlicher Bodendeckung (Ascheplatz) dar; im Ostteil z. T. als rasenartige Grünfläche (s. Abb. 3 u. 4). Hinter dem nördlich des Sportplatzes verlaufenden Gitterzaun fällt das mit Bäumen bestandene Gelände steil zum tief eingeschnittenen Hühnerbach ab. In dem Baumbestand, der den Sportplatz umgibt, finden sich v. a. im östlichen Teil und entlang des Fahrweges einige große, ältere Bäume. Ein Tümpel in der äußersten Nordostecke der Außenanlage wurde vermutlich künstlich angelegt. Er weist bei geringer Wassertiefe, fortschreitender Verlandung (Schwertlilien-Bewuchs) und einer Gesamtfläche von ca. 12 m² nur eine kleine offene Wasserfläche auf. Das eigentliche Schulgelände mit dem in den 1960-er und 1970-er Jahren errichteten Gebäudekomplex, Sporthalle, Parkplatz und Schulhof wird zur Adlerstraße hin durch Grünanlagen (eingefasste Anpflanzungen mit Ziergehölzen, kleinen Bäumen und Sträuchern) begrenzt. Am Westrand führt eine von Bäumen gesäumte Zufahrt zum Parkplatz, der zum Tal hin durch einen (erhalten bleibenden) Baumbestand abgeschirmt wird. Auch im Osten schirmt ein größerer Gehölzbestand das Gelände zur benachbarten Wohnbebauung (mit Gärten) ab.

Insgesamt erscheint etwa ein Drittel der Fläche des Plangebiets, nämlich die Außenanlage und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, IVÖR 2015) als „feldgehölzartig“ beschriebene Baumbestand östlich des Schulgebäudes, als bedeutsam im Hinblick auf eine mögliche lebensräumliche Funktion für planungsrelevante Tierarten. Der übrige Teil ist durch Überbauung, Versiegelung und (Zier-)pflanzungen geprägt, was allerdings nicht ausschließt, dass sich dort einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmter siedlungsangepasster Arten in Gehölzen und Gebäuden befinden können.

³ Einzelheiten hierzu wie auch zu Planung und Biotoptypen/Vegetation sind dem LBP (mit Karte „Bestand“) zu entnehmen (IVÖR 2015).

Im Rahmen der Begehung (s. Kap. 3) konnten – bei fortgeschrittener Belaubung – in den Gehölzen des Plangebietes oder dem Baumbestand im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets keine größeren Nester, Horste oder Höhlen ausgemacht werden. Totholz, v. a. liegendes, ist zumindest im relativ tief eingeschnittenen Bachtal vorhanden.



Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



Abb.2: Mit der 2. Änderung geplanter Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 (—)
(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



Abb. 3: Blick auf den Sportplatz bzw. die Außenanlage

© IVÖR



Abb. 4: Blick auf den Ostteil der Außenanlage

© IVÖR



Abb. 5: Bereich zwischen der Nordseite des Schulgebäudes und dem Fahrweg „Horstmannsmühle“ (hier nicht zu sehen)
© IVÖR

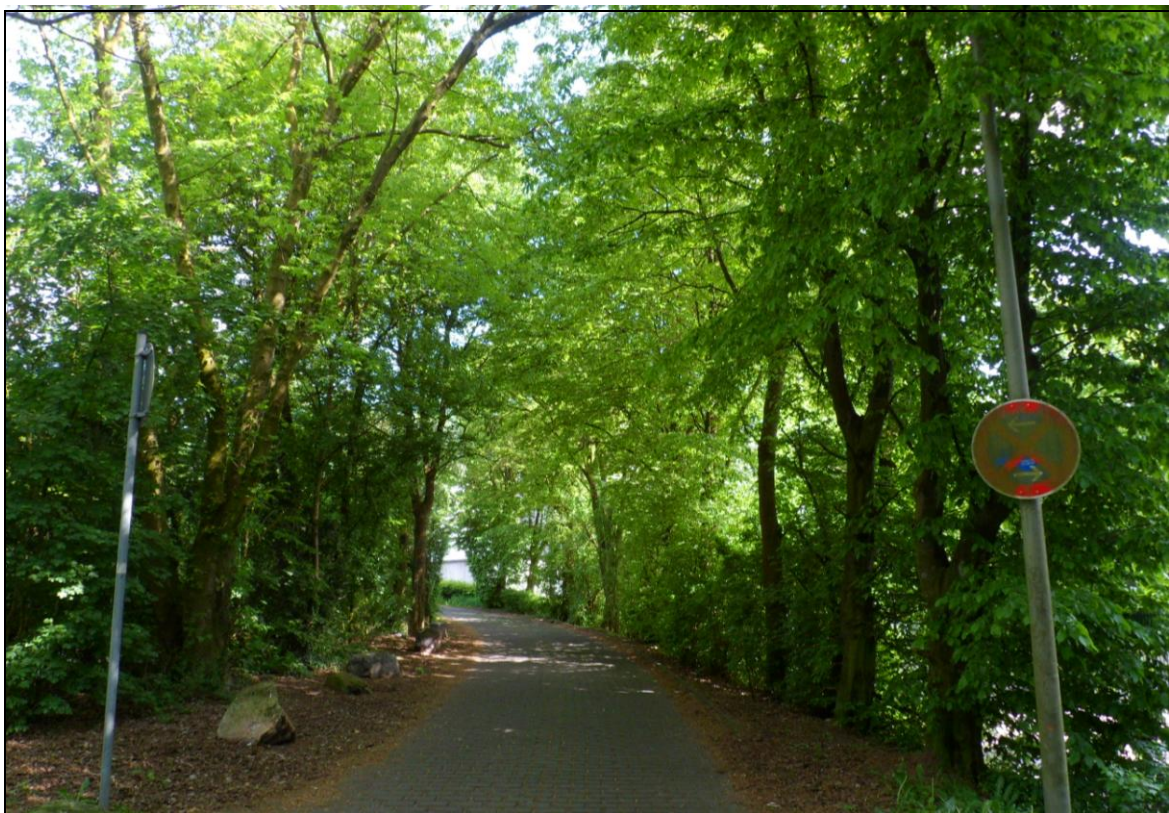


Abb. 6: Am Westrand des Plangebietes gelegenen Zufahrt zum Parkplatz
© IVÖR

4.2 Wirkfaktoren

Die derzeitige Planung sieht der Änderung des Bebauungsplanes folgend den Abriss der bestehenden Gebäude (mit Ausnahme der Sporthalle) und den Neubau eines kompakteren Schulgebäudes im südöstlichen Teil des Plangebietes vor. Die Sporthalle wurde in den Jahren 2012 und 2013 bereits grundsaniert und bleibt erhalten. Die Nutzung im Bereich der Außenanlage (Sportplatz) soll aufgegeben werden. Die in den Abgrenzungen des bestehenden B-Plans randlich noch eingeschlossen Flächen (Waldbestand, Wohnbebauung und Teile der Adlerstraße), die bereits anderweitigen Nutzungen unterliegen und die im Zuge der Neuaufstellung aufgehoben werden sollen, sind von keinerlei Veränderungen im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben betroffen und werden im Weiteren allenfalls als Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

Mit der Realisierung eines (Bau-)Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen.

Anlagebedingt wird es zu einer erneuten Bebauung und Neugestaltung des eigentlichen Schulgeländes südlich des Weges „Horstmannsmühle“ kommen, wobei die bereits bebauten und versiegelte Fläche in der gleichen Größenordnung wie bisher in Anspruch genommen wird. Dabei werden neben dem alten Schulgebäudekomplex die Pflanzungen im heutigen Schulgelände entfallen sowie zumindest teilweise Baumbestände an der Zufahrt zum Parkplatz, östlich des Schulgebäudekomplexes, zwischen Schulgebäude und dem Fahrweg und einige am Nordrand des Fahrwegs stehende Bäume. Grünanlagen werden im Schulgelände allerdings auch wieder neu entstehen. Neue Verkehrsflächen mit Zerschneidungs-, Hindernis- oder Fallenwirkungen sind nicht zu erwarten. In der nördlich des Weges gelegenen Außenanlage soll nur die Fläche des eigentlichen Sportplatzes verändert werden, d. h. entsiegelt und als Brachfläche der Sukzession überlassen werden⁴.

Als baubedingte Wirkfaktoren sind temporäre akustische und visuelle Störreize (z. B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu betrachten. Durch Baufeldräumung bzw. Vorbereitung (Sportplatz- und Gebäuderückbau sowie Fällungen/Rodung) kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und – ggf. dabei – zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen beinhalten ebenfalls stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten). Diese werden dem bisherigen durch einen Schulbetrieb entstehenden Störungsdruck entsprechen, wobei davon auszugehen ist, dass die derzeit im Planungsraum siedelnden bzw. den Siedlungsrandbereich nutzende Arten dies tolerieren. Mit der Aufgabe der Nutzung des Sportplatzes in der Außenanlage wird von dort kein Störungsdruck mehr ausgehen, was insbesondere für den Talraum, das LSG „Oberlauf des Hühnerbachs“, als positive vorhabenbedingte Auswirkung zu beurteilen ist.

⁴ Einzelheiten hierzu sind dem LBP (mit Karte „Planung“) zu entnehmen (IVÖR 2015).

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4807 „Hilden“ gibt das LANUV (FIS, download vom 02.07.2015) insgesamt 23 planungsrelevante Arten an (s. Tab. 1).

Tab.1: Planungsrelevante Arten

Art	Wissenschaftlicher Name
Vögel (Aves)	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Lurche (Amphibia)	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Kriechtiere (Reptilia)	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Insekten (Insecta)	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>

Aus den anderen Quellen (s. Kap. 3) und der Begehung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen dieser Arten oder auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Betrachtungsgebiet (Plangebiet und unmittelbares Umfeld). Ausgenommen davon ist die Artengruppe der Fledermäuse, denn aufgrund der Biotopstrukturen und älterer Nachweise im Umfeld ergibt sich der fachlich begründete Verdacht auf ein Vorkommen bestimmter Fledermausarten.

Für das BK-4807-0002 (s. Kap. 4.1) bzw. das NSG am Hühnerbach, westlich des Plangebietes bachabwärts liegend, wurden im Jahr 2005 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen (FIS NRW).

Ebenfalls dort nachgewiesen wurden mehrere Amphibienarten (Berg-, Teich- und Fadenmolch, Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch) und eine Reptilienart, die Blindschleiche (FIS NRW). Diese sind allerdings nur national besonders geschützt und damit nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung, wohl aber im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten (vgl. Kap. 2).

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtende ermittelten planungsrelevanten Arten die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens⁵ im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld (bis ca. 60 m) sowie ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquellen, der Lebensraumsprüche der Arten⁶, der vorhandenen Biotopstrukturen (vgl. Kap. 4.1) und der Wirkfaktoren (s. Kap. 4.2). Dabei werden die Namen der Arten, deren Vorkommen im hier betrachteten Gebiet nicht erwartet wird, grau dargestellt, die der potenziell vorkommenden Arten schwarz.

Art	Lebensraumspruch	Betroffenheit
Säugetiere (Mammalia)		
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 15 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld sowie den Nachweisen im nahegelegenen NSG „Hühnerbachtal“ (s. Kap. 5) ist ein Vorkommen der genannten und ggf. weiterer Fledermausarten (z. B. Rauhaufledermaus) möglich. Eine Betroffenheit ist dann allein dadurch gegeben, dass potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) vorhabenbedingt verlorengehen können.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumsprüche sich im weitesten Sinne auf Wald und Wasser einengen lassen. Als Jagdgebiete dienen üblicherweise Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch über insektenreichen Wiesen und Wäldern. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden v. a. Baumhöhlen bezogen. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in	

⁵ Gemeint ist hier nicht ein Überfliegen oder ein zufällig gelegentlicher, unregelmäßiger Aufenthalt im vom Vorhaben betroffenen Bereich (vgl. Definition einer Lebensstätte in § 7 BNatSchG). Denn daraus ist i. d. R. abzuleiten, dass dieser Bereich keine besondere Funktion für die Art/das Individuum hat, d. h. sie nicht darauf angewiesen ist.

⁶ basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem/Geschützte Arten)

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>unterirdischen Quartieren, vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen und Eiskellern.</p>	
<p>Zwergfledermaus</p>	<p>Die Zwergfledermaus ist eine „Gebäudefledermaus“, die gerne Quartiere an menschlichen Behausungen wählt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	
<p>Vögel (Aves)</p>		
<p>Baumfalke</p>	<p>Der Baumfalke kommt in NRW als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Er besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit ausgedehnten Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie stehenden Gewässern. Die Jagdgebiete können dabei bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Sie befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horste werden v.a. alte Krähenester genutzt.</p>	<p>Das Plangebiet und sein hier betrachtetes Umfeld stellen keinen arttypischen Lebensraum dar. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Sinne eines artenschutzrechtlich bedeutsamen Vorkommens ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Baumpieper</p>	<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen, nicht zu dichten Krautschicht (Bodennest). Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.</p>	<p>Durch die vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere im Plangebiet, aber auch dem hier betrachteten Umfeld (s. Kap. 4.1) – werden die artspezifischen Habitatansprüche nicht hinreichend erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Eisvogel</p>	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brü-</p>	<p>Das Hühnerbachtal westlich der Bahntrasse bzw. des Plangebietes kann dem Eisvogel als Lebensraum</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>tet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.</p>	<p>dienen (Nachweis in 2005, FIS NRW) Ein Vorkommen als Gast- oder Brutvogel ist aufgrund der Biotopstrukturen auch im Bereich des im Plangebiet liegenden Tal- bzw. Bachabschnittes möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.</p>
<p>Feldsperling</p>	<p>Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Typischerweise besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Feldsperlinge brüten meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäudenischen und in Nistkästen.</p>	<p>Das nahe Umfeld des Plangebietes stellt einen höchstens bedingt geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen der Art ist daher, wenn auch mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit, im Plangebiet möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht völlig auszuschließen.</p>
<p>Feldschwirl</p>	<p>Der Feldschwirl nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen oder stark verkräutete Waldränder, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern.</p>	<p>Durch die vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere im Plangebiet, aber auch dem hier betrachteten Umfeld (s. Kap. 4.1) – werden die artspezifischen Habitatansprüche nicht hinreichend erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Gartenrotschwanz</p>	<p>Der Gartenrotschwanz kam früher in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Er ist ein (Baum)Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandchaften und auf sandige Kiefernwälder.</p>	<p>Durch die vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere im Plangebiet, aber auch dem hier betrachteten Umfeld (s. Kap. 4.1) – werden die artspezifischen Habitatansprüche nicht hinreichend erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Habicht</p>	<p>Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand.</p>	<p>Der Grüngürtel am Nordrand von Haan bzw. entlang des Hühnerbachtals sind als Lebensraum der Art geeignet, ein Vorkommen wurde im westlich gelegenen NSG „Hühnerbachtal“ nachgewiesen (s. Kap. 5) und ist auch im Plangebiet (insbesondere nördlich des Weges „Horstmannsmühle“) möglich.</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	stand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.	Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (v. a. Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.
Kleinspecht	Der Kleinspecht bewohnt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.	Der Grüngürtel am Nordrand von Haan bzw. dem Hühnerbachtal sind als Lebensraum der Art geeignet, ein Vorkommen wurde im westlich gelegenen NSG „Hühnerbachtal“ nachgewiesen (s. Kap. 5) und ist auch im Plangebiet (insbesondere nördlich des Weges „Horstmannsmühle“) möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (v. a. Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.
Kuckuck	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten (bevorzugte Wirtsarten i. d. R. nicht planungsrelevant).	Ein Vorkommen im Plangebiet und dem nahen Umfeld ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Da das Vorkommen von Wirtsvogelarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Grasmücken im Plangebiet zu erwarten ist, kann eine Betroffenheit des Kuckucks (d. h. seines Geleges) durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.	Der Grüngürtel am Nordrand von Haan bzw. das Hühnerbachtal sind als (Teil-)Lebensraum der Art geeignet. Ein Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Baumbestände auch im Plangebiet (insbesondere nördlich des Weges „Horstmannsmühle“) möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (v. a. Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.
Mittelspecht	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie (v.a. stamm- und rindenbewohnenden Insekten) ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete	Durch die vorhandenen Gehölzbestände – insbesondere im Plangebiet, aber auch dem hier betrachteten Umfeld (s. Kap. 4.1) – werden die artspezifischen Habitatansprüche nicht hinreichend erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	Waldbereiche sind mind. 30 ha groß.	
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.	Durch die vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere im Plangebiet (s. Kap. 4.1) – werden die artspezifischen Habitatansprüche (an Brut- und/oder Nahrungshabitat) nicht hinreichend erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist dort nicht zu erwarten.
Schwarzspecht	Der Schwarzspecht bewohnt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Stammdurchmesser genutzt.	Der Waldgürtel am Nordrand von Haan bzw. dem Hühnerbachtal ist als Lebensraum der Art geeignet. Ein Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Baumbestände auch im Plangebiet (insbesondere nördlich des Weges „Horstmannsmühle“) möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (v. a. Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.
Sperber	Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Seine Brutplätze befinden sich meist in Stangenholz, bevorzugt Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen), mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Der Waldgürtel am Nordrand von Haan bzw. dem Hühnerbachtal ist als Lebensraum der Art geeignet. Ein Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Baumbestände auch im Plangebiet möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben betroffen zu betrachten.
Teichrohrsänger	Der Teichrohrsänger ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht (Neststandort und Nahrungshabitat) gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor.	Da entsprechende artspezifische Habitatstrukturen im Plangebiet und dem nahen Umfeld fehlen (s. Kap. 4.1), ist ein Vorkommen der Art dort auszuschließen.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Waldkauz	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Der Waldgürtel am Nordrand von Haan bzw. dem Hühnerbachtal ist als Lebensraum der Art geeignet. Ein Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Baumbestände auch im Plangebiet (insbesondere nördlich des Weges „Horstmannsmühle“) möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (v. a. Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in nicht zu dichten, aber schattigen Laubmischwäldern (i. d. R. > 1 km ²) aus zwei oder mehr Baumarten. Er benötigt tief sitzende nicht oder wenig belaubte Zweige oder Äste als Singwarte unterhalb eines mehr oder weniger geschlossenen Kronendachs, wo er seine Nahrung sucht. Als Nistplatz wählt er unterholzfreie krautige Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden.	Bei dem in Plangebiet und Umfeld vorhandenen Baumbestand handelt es sich um einen saumartigen Waldgürtel zwischen Siedlungsbereich und offener Kulturlandschaft, der aufgrund der geringen Ausdehnung und z. T. der Strukturierung nicht die artspezifischen Habitatsprüche erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht zu erwarten.
Waldohreule	Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Der Grüngürtel am Nordrand von Haan bzw. das Hühnerbachtal ist als (Teil-)Lebensraum der Art geeignet. Ein Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Baumbestände auch im Plangebiet (insbesondere nördlich des Weges „Horstmannsmühle“) möglich. Grundsätzlich ist die Art damit als vom Vorhaben (v. a. Umgestaltung der Außenanlage) betroffen zu betrachten.
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe ist ein typischer Waldvogel. Sie brütet in reich gegliederten, ausgedehnten Hochwäldern, wobei feuchte Laub- und Laubmischwälder bevorzugt werden. Dabei ist das Vorhandensein von strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Lichtungen für die Anlage des Bodennestes und die Nahrungssuche wichtig.	Bei dem in Plangebiet und Umfeld vorhandenen Baumbestand handelt es sich um einen saumartigen Waldgürtel zwischen Siedlungsbereich und offener Kulturlandschaft, der aufgrund der geringen Ausdehnung und z. T. der Strukturierung nicht die artspezifischen Habitatsprüche erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht zu erwarten.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Wasserralle	Die Wasserralle besiedelt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen, bisweilen auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben. Das Nest wird in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	Da entsprechende artspezifische Habitatstrukturen im Plangebiet und dem nahen Umfeld fehlen, ist ein Vorkommen der Art dort auszuschließen.
Kriechtiere (Reptilia)		
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Böden bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen (z.B. Bahndämmen) vor.	Durch die vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere im Plangebiet, aber auch dem hier betrachteten Umfeld (s. Kap. 4.1) – werden die artspezifischen Habitatansprüche insgesamt nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.
Lurche (Amphibia)		
Kleiner Wasserfrosch	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche, auch kleine Gewässer wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben und Bruchgewässer genutzt. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben.	Der Tümpel in der Nordostecke des Plangebietes ist als Laichgewässer bedingt geeignet. Ein Vorkommen der Art ist daher, wenn auch mit geringer Wahrscheinlichkeit, möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben (mit Umgestaltung der Außenanlage) ist nicht auszuschließen.
Insekten (Insecta)		
Große Moosjungfer	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt, Landlebensraum sind Waldränder und Hecken.	Da solche Gewässer bzw. artspezifische Habitatstrukturen im Plangebiet und dem nahen Umfeld nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

7 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 12 der in Kapitel 6 abgeschichteten Arten ein Vorkommen im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht zu erwarten ist, und damit auch keine Betroffenheit durch das Vorhaben.

Im Falle aller anderen potenziell vorkommenden und damit gleichzeitig potenziell betroffenen 14 Arten (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Eisvogel, Feldsperling, Kuckuck, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Klein- und Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule u. Kleiner Wasserfrosch) gilt für die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände folgende Ausgangslage (s. auch Kap. 4.1):

- Die derzeitige Planung sieht nördlich des Weges „Horstmannsmühle“ die Nutzungsaufgabe und Umgestaltung der derzeit vorhandenen Sportplatzfläche mit Laufbahn vor. Hier ist nur die Fällung einzelner Bäume am Weg geplant.
- Der im Plangebiet vorhandene waldartige oder feldgehölzartige Baumbestand soll weitgehend erhalten werden.
- Die zum allgemeinen Schutz der Arten gesetzlich grundsätzlich vorgeschriebenen Fristen (30. September bis 1.März) für Baumfällungen bzw. Rodung werden eingehalten (§ 39 BNatSchG, §64 LG NRW).
- Eine Eignung der Bäume innerhalb des Plangebietes als Standort für eine Niststätte oder Höhle (i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten, hier Greifvögel, Eulen und Spechte) ist aufgrund der Lage und Alters der Bäume vorrangig in der Außenanlage, d. h. insgesamt nördlich des Weges „Horstmannsmühle“ gegeben (überwiegend mittleres, z. T. starkes Baumholz). Eine solche Eignung ist in den Bäumen des eigentlichen Schulgeländes (geringes bis mittleres Baumholz u. Stangenholz) deutlich geringer.

Weiterhin werden folgende Maßnahmen gefordert bzw. berücksichtigt:

- Durchführung der Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Außenanlage im Zeitraum von Ende Oktober bis Februar, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten;
- Überprüfung zu fällender Bäume/Baumbestände auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine fachkundige Person zeitnah vor Eingriff bei möglichst geringer bis nicht vorhandener Belaubung;
- Überprüfung der Gebäude auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zwergfledermaus, ggf. Vögel) durch eine fachkundige Person zeitnah vor Abriss (möglichst im Winterhalbjahr), da trotz relativ geringen Alters und Bauart der Gebäude solche nie ganz auszuschließen sind;
- Wenn im Rahmen der Überprüfungen eindeutig geeignete und im aktuellen Zeitrahmen genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden (Nachweis durch Spuren oder Besatz), sind ggf. Ersatzmöglichkeiten bereitzustellen und/oder weitere Maßnahmen zu ergreifen, so dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

7.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Als Sommerquartiere werden von Wasserfledermaus und dem Großen Abendsegler oder ggf. auch einzelnen Männchen der Zwergfledermaus Baumhöhlen genutzt, wie sie auf jeden Fall im z. T. älteren Baumbestand der Außenanlage und ihres Umfeldes zu erwarten sind; Einzelquartiere sind auch in Gehölzen innerhalb des eigentlichen Schulgeländes nicht auszuschließen. Im Wesentlichen dienen der Zwergfledermaus als Sommer- und Winterquartier Spaltenverstecke, Dachböden und Kellerräume in Gebäuden. Eine diesbezügliche besondere Eignung der Schulgebäude, die abgerissen werden sollen, war im Rahmen der im Mai durchgeführten Begehung zwar nicht zu erkennen, kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da selbst kleinste Spalten genutzt werden. Als Winterquartier der Wasserfledermaus geeignete Höhlen oder Stollen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als solche für den Großen Abendsegler geeignete großräumige Baumhöhlen in Bäumen mit entsprechendem, Schutz vor Frost bietendem Stammumfang sind in Plangebiet und nahem Umfeld ebenfalls nicht zu erwarten bzw. auf keinen Fall betroffen.

Brutplätze von Mäusebussard, Habicht, Sperber, Klein- und Schwarzspecht, Waldkauz und Waldohreule könnten im Bereich um den Sportplatz vorhanden sein, sowohl innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb im unmittelbaren Umfeld der Außenanlage, denn die hier vorhandenen Baumbestände bieten aufgrund ihrer Größe, des Alters oder der Art der Bäume die geeigneten Voraussetzungen dafür. Soweit der dort derzeit noch vorhandene Störungsdruck diese Nutzung innerhalb der Außenanlage nicht zulässt, ist zumindest die Nutzung als Ruhestätte (z. B. Tageseinstand der Eulen, Schlafhöhle) möglich. Eine Nutzung der weniger geeigneten Gehölzbestände im eigentlichen Schulgelände (südlich des Weges „Horstmannsmühle“) ist als deutlich weniger wahrscheinlich einzuschätzen, zumal dort ein höherer Störungsdruck herrscht. Äußerst gering ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Bruthöhle des Feldsperlings im Plangebiet befindet, allenfalls kommen Baumbestände am östlichen Rand in Frage.

Im Bereich der Außenanlage und ihres Umfeldes ist vorhabenbedingt nur mit dem Verlust einzelner Bäume, die zudem am Fahrweg liegen, zu rechnen; auch innerhalb des eigentlichen Schulgeländes soll der dort weniger geeignete Gehölzbestand teilweise erhalten werden. Bei tatsächlichem Verlust eines im Plangebiet vorhandenen Standortes bzw. einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben auf jeden Fall sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im nahen Umfeld (Gehölze in der Siedlung, im Tal und Waldbereichen) ausreichende Ausweichmöglichkeiten für o. g. Vogel- und Fledermausarten vorhanden. Die ökologische Funktion einer – unter den eingangs des Kapitels beschriebenen Voraussetzungen außerhalb der Nutzungszeit – zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätte würde somit im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das gilt gleichermaßen im Falle der Gebäude bewohnenden Zwergfledermaus, die sogar besser geeignete Quartiermöglichkeiten im Siedlungsumfeld vorfinden würde.

Da in den potenziellen Lebensraum des Eisvogels, das Bachtal und seinen Gehölzsaum bis zur Einzäunung des Sportplatzes, nicht eingegriffen werden soll und sich keine anderen ggf. als Brutplatz geeigneten Strukturen im Plangebiet befinden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels nicht zu erwarten.

Im Falle des Kuckucks, wird durch die allgemeinen gesetzlichen Rodungsfristen die Zerstörung der Nester von potenziellen Wirtsvögeln (Kleinvögeln) während der Nutzungszeit vermieden. Ausweichmöglichkeiten (Sträucher, kleinere Gehölze) für die anpassungsfähigen Wirtsvogelarten bleiben im Umfeld des Plangebiets erhalten, z. T. auch im Plangebiet selbst oder entstehen nach der Bauphase wieder neu.

Der Tümpel als Laichgewässer bzw. Fortpflanzungsstätte der hier potenziell betroffenen Amphibienart (Kleiner Wasserfrosch) liegt am Rande des Plangebietes und wird als solcher durch Baumaßnahmen nicht berührt. Als Landlebensraum im Sommer kommen feuchte Waldbereiche oder Wiesen in Frage, für die Überwinterung ebenfalls Waldbereiche. Solche sind im vorliegenden Fall nur außerhalb des Plangebietes zu finden oder werden nicht von der Umgestaltung des Sportplatzes erfasst.

7.2 Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen, die über das im Planungsraum vorhandene Maß hinausgehen könnten, sind allenfalls baubedingt, also temporär zu erwarten (s. Kap. 4.2). Das zu einem bestimmten Zeitraum vorhandene Ausmaß wird zudem durch das wegen des weiterlaufenden Schulbetriebes erforderliche abschnittsweise Vorgehen begrenzt.

Durch die eingangs genannte zeitliche Einschränkung der Umgestaltung der Sportplatzfläche auf den Winter, werden Störungen während der Fortpflanzungszeit, wo sie potenziell im Umfeld dieser Fläche vorhandene Brutplätze oder Sommerquartiere schädigen könnten, indem sie z. B. zur Aufgabe derselben führen, vermieden.

So ist auch eine Störung bei Nahrungssuche im Bereich der Außenanlage, insbesondere im Sommer – wenn sie ein im Zusammenhang mit einer Fortpflanzungsstätte ggf. als essenziell zu betrachtendes Nahrungshabitat betreffen könnte – nicht zu erwarten. Ohnehin ist die Bedeutung des Plangebiets – hier v. a. der offenen Fläche der Außenanlage im aktuellen Zustand (zu einem Großteil Ascheplatz und Rasen), aber auch der Baumbestände der Außenanlage – als potenzieller Nahrungsfläche für Fledermausarten, Habicht, Sperber, Klein- und Schwarzspecht und Waldkauz⁷ angesichts der Struktur, der artspezifischen Jagdrevier-/ Aktionsraumgrößen (i. d. R. mehrere km²) und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Die Eignung könnte sich bei der geplanten Umgestaltung sogar verbessern.

7.3 Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Falle des hier betrachteten Vorhabens entsteht ein Tötungsrisiko nur baubedingt, d. h. bei Fällungen, Beseitigung von Grünanlagen, Gebäudeabriss und Bodenbearbeitung (Außenanlage). Denn dabei können einhergehend mit der Zerstörung von Niststätten und Höhlen in Gehölzen und Gebäuden sich darin aufhaltende Individuen (auch Gelege) der hier betrachteten Fledermaus- oder Vogelarten verletzt oder getötet werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich Individuen des Kleinen Wasserfrosches während der

⁷ Das potenzielles Jagdrevier des Eisvogels beschränkt sich auf den Bachlauf, der ebenso wie das ans Plangebiet angrenzende Grünland oder auch das Ackerland im weiteren Umfeld als artspezifisches Jagdrevier von Mäusebussard und Waldohreule/Nahrungshabitat des Feldsperlings von Störungen kaum erreicht wird.

Aktivitätsphase im Bereich der Sportplatzfläche aufhalten, sei es, dass sie sich zum Laichgewässer bewegen oder vom Laichgewässer weg ins sommerliche oder winterliche Landhabitat (hier Wiesen im Umfeld des Plangebietes oder Waldbereiche, z. T. innerhalb des Plangebietes).

Dieses Risiko kann für den Kleinen Wasserfrosche vermieden werden, indem Arbeiten im Bereich der offenen Fläche der Außenanlage nur im Winter durchgeführt werden, weil sich die Tiere dann zur Überwinterung in Waldbereichen eingegraben haben.

Fällungen bzw. Beseitigung von Gehölzen ebenso wie der Abriss der Gebäude sind unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen (s. o.) nach der oben beschriebenen Überprüfung durchzuführen.

Insgesamt werden damit im Sinne des Artenschutzes nach BNatSchG § 44 Verletzung oder Tötung von Individuen der hier betrachteten planungsrelevanten Arten und gleichzeitig der in NRW nicht planungsrelevanten⁸ Vogelarten vermieden, weil sich diese Arten dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten bzw. Winterquartieren befinden oder ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Soweit dabei Brutplätze/-habitate nicht planungsrelevanter Vogelarten verlorengehen, kann für diese Arten im vorliegenden Fall von der Gültigkeit der Regelvermutung des MUNLV (s. Kap. 2, Fußnote) ausgegangen werden. Alle Arten gelten als ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass der Verlust entsprechender Habitatstrukturen, der hier in weiten Bereichen nur temporär ist (vgl. Kap. 4.2, Pflanzung und Entwicklung neuer Grünanlagen) mit gleichartigen Biotopstrukturen im Umfeld ausgeglichen wird bzw. seine ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

⁸ Diese Arten fallen gleichwohl als europäische Vogelarten unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44

8 Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Haan soll die planerische Grundlage für den Neubau des städtischen Gymnasiums an der Adlerstraße im nördlichen Stadtgebiet geschaffen werden. Der Neubau soll abschnittsweise während der Fortführung des Schulbetriebes erfolgen. In diesem Zusammenhang wird es zum Verlust oder Veränderungen bzw. Neubau von vorhandenen Gebäudestrukturen, Grünanlagen und der Außenanlage kommen.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes werden anlagebedingt überwiegend aktuell bebaute, versiegelte und teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Neben Grünanlagen innerhalb des Schulgeländes, die wieder neu entstehen sollen, und wenigen größeren Einzelbäumen wird nur ein kleiner Teil der eher als Feldgehölz zu charakterisierenden Gehölzbestände im Plangebiet entfallen. Gleichzeitig sieht die Planung die Nutzungsaufgabe der Außenanlage mit Entsiegelung der Fläche des Sportplatzes vor. Nutzungsbedingt sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen (v. a. Störungen) zu erwarten, die über das derzeit im betroffenen Bereich vorhandene Maß hinausgehen. Baubedingte temporärer Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) sind möglich. Durch den Neubau oder die Entsiegelung vorbereitende Maßnahmen (Fällungen, Gebäuderückbau, Bodenarbeiten) kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere kommen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert eine Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenlisten für den Quadranten 2 des MTB 4807 „Hilden“ erfolgt. Darüber hinaus werden drei im benachbarten Umfeld nachgewiesene Fledermausarten betrachtet.

Ein Vorkommen von 12 der 26 somit zu betrachtenden planungsrelevanten Arten ist im Plangebiet und seinem näheren Umfeld aufgrund ihrer artspezifischen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopstrukturen von vorneherein auszuschließen oder nach genauerer Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Für mindestens 3 potenziell vorkommende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus), für 10 potenziell vorkommende Vogelarten (Eisvogel, Feldsperling, Kuckuck, Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten) und 1 Amphibienart (Kleiner Wasserfrosch) kann das Plangebiet einen Teil ihres Lebensraumes darstellen.

Im Falle des Auftretens der Vogel- und Fledermausarten als (Nahrungs-)Gast im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld sind Auswirkungen des Vorhabens so gering, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen würden, nicht zu erwarten sind. Dem Gebiet ist dann aufgrund Größe, Struktur und fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs mit einem Brutplatz oder Bruthabitat bzw. Quartierstandort im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine essenzielle Bedeutung beizumessen.

Ein Vorkommen als Brutvogel bzw. die Nutzung als Standort eines Brutplatzes, Tageseinstandes oder eines Quartiers (Fledermäuse) ist im Bereich der Außenanlage aufgrund der Lage und der dort vorhandenen Biotopstrukturen (Baumbestände) und/oder in deren talseitigem nahen Umfeld ebenfalls möglich. In Bäumen und Gebäuden des Schulgeländes ist eine Nutzung als Niststätte oder Quartier nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Bereich der Außenanlage nur

wenige Einzelbäume vorhabenbedingt entfallen müssten und auch der weniger geeignete Gehölzbestand des eigentlichen Schulgeländes teilweise erhalten bleiben soll, ist derzeit davon auszugehen, dass bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten deren ökologische Funktion im erhaltenen Baumbestand innerhalb des Plangebietes oder in Wald- und Siedlungsbereichen des nahen Umfeldes und somit im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die mögliche Schädigung – durch Störung – solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten planungsrelevanten und gleichzeitig der in NRW nicht planungsrelevanten Arten und das mit bauvorbereitenden Maßnahmen (Gebäuderückbau, Fällungen etc.) einhergehende Verletzungs- und Tötungsrisiko können vermieden werden durch Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei Rodungen/Fällungen, zeitliche Einschränkungen bei Baumaßnahmen im Bereich des Sportplatzes und Überprüfung von Bäumen/Baumbeständen sowie der Gebäudestrukturen auf potenzielle oder aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitnah vor deren Beseitigung.

Unter Berücksichtigung der geforderten zeitlichen Einschränkungen und Überprüfung von Bäumen und Gebäudestrukturen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei Umsetzung von Vorhaben gemäß Bebauungsplan nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 16. Juli 2015

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dr. Martina Ruthardt', is positioned above the printed name.

Dr. Martina Ruthardt

9 Literaturverzeichnis

GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. –480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.

IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2015): Stadt Haan. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Neubau Gymnasium“. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Haan, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Sachgebiet Stadtplanung und Vermessung, Düsseldorf.

MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Internetquellen:

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm#natur>: Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV NRW

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW

<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.